

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES DOKTORATSBEIRATES DR. IUR.**

### **§ 1. Zusammensetzung des Beirats und Funktionsperiode**

- (1) Der Doktoratsbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied wird ad personam eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung erfolgt nach den Bestimmungen des § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

### **§ 2. Aufgaben**

- (1) Der Doktoratsbeirat dient der Sicherung der Qualität von Dissertationsvorhaben im Bereich der Rechtswissenschaften. Er berät die Studienrektorin bzw. den Studienrektor, die betroffene Studienprogrammleitung, die Betreuenden der Doktoranden sowie die Studierenden in Fragen betreffend das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  1. die Festlegung der Termine und Anmeldefristen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation (§ 4 Abs. 1 Curriculum);
  2. die Stellungnahme zu Dissertationsvorhaben (§ 5 Abs. 2 Curriculum);
  3. die Stellungnahme zu Abschluss, einseitiger Auflösung oder wesentlichen Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 5 Abs. 2 und 3 Curriculum);
  4. Stellungnahme zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende (§ 19 Abs. 5 iVm § 18 Abs. 4a Satzung Teil B);
  5. das Erstellen eines Vorschlages für die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern (§ 19 Abs. 7 Satzung Teil B);
  6. Beschluss einer Geschäftsordnung.

### **§ 3. Konstituierende Sitzung**

In der konstituierenden Sitzung werden die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Doktoratsbeirates und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gewählt. Die Einladung zur und die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem an Dienstjahren ältesten Mitglied des Doktoratsbeirates. Die konstituierende Sitzung ist vor der ersten universitätsöffentlichen Präsentation der jeweiligen Funktionsperiode abzuhalten.

### **§ 4. Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen der Doktoratsbeiräte sind nicht öffentlich. Sie finden jedenfalls im Anschluss an die Präsentationen statt.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Doktoratsbeirates erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg durch den Vorsitzenden unter Beilage

einer Tagesordnung. Die Einladung ergeht an die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Doktoratsbeirates. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen einzuladen. Bei fächerübergreifenden Dissertationsthemen aus der Zuständigkeit anderer Doktoratsbeiräte kann eine Auskunftsperson aus dem jeweils anderen Doktoratsbeirat herangezogen werden.

- (3) Der Doktoratsbeirat legt pro Semester mindestens zwei Termine für die universitätsöffentliche Präsentation der Dissertationsvorhaben fest. Der universitätsöffentlichen Einladung zur Präsentation der Dissertationsvorhaben wird ein von der Dissertantin/dem Dissertanten verfasstes Abstract<sup>1</sup> beigelegt.

### **§ 5. Ablauf der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Doktoratsbeirates sowie die universitätsöffentlichen Präsentationen werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

### **§ 6. Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Nur die Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt.
- (2) Die Stellvertreter der Mitglieder haben beratende Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds fällt in folgenden Fällen auf die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter:
  1. bei gänzlicher oder zeitweiser Verhinderung des Mitglieds,
  2. bei Beschlüssen betreffend ein Dissertationsvorhaben, bei dem das Mitglied Betreuerin bzw. Betreuer ist,
  3. bei der Bestellung eines Mitglieds zur Gutachterin bzw. zum Gutachter.
- (3) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (4) Ein Antrag gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Doktoratsbeirates kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Doktoratsbeirates eine Beschlussfassung notwendig ist. Das Umlaufstück hat zumindest eine kurze Begründung des

---

<sup>1</sup> Umfang: nicht mehr als 300 Wörter.

Antrages zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einlangen muss. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktorsrates für ihn gestimmt hat. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg unverzüglich den Mitgliedern des Doktorsrates sowie dem Studienrektorat mitzuteilen.

## § 7. Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Zur Erstellung von Protokollen können Personen, die kein Mitglied des Beirates sind, zu der Sitzung beigezogen werden. Das Protokoll ist von jener Person, die die Sitzung geleitet hat, zu zeichnen.
- (2) Es ist spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung den Mitgliedern des Doktorsrates zuzusenden. Einwände gegen das Protokoll sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach Zusendung schriftlich zu übermitteln. Über Einwände ist im Umlaufweg oder in der nächsten Sitzung abzustimmen. Wird innerhalb der Frist kein Einwand erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (3) Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Doktorsrates ist berechtigt, dem Protokoll eine persönliche Stellungnahme beizufügen. Diese sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.
- (4) Das genehmigte Protokoll, allfällige persönliche Stellungnahmen sind unverzüglich gemeinsam mit weiteren Unterlagen (Formulare DISS1, DISS2, DISS3) dem Studienrektorat zu übermitteln.